

Entschädigungssatzung des Amtes Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 500,00.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, in denen sie Mitglied sind sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen für das Amt ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von EUR 30,00. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse im Vertretungsfall.

(2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 30,00. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt, Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger, Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes sowie im Verhinderungsfall ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt EUR 35,00, höchstens jedoch EUR 350,00 pro Tag.

(4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt EUR 15,00. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

(6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens

jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung

- (1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- (4) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 und 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.01.2019 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, den 02.01.2026
gez.
Norbert Wilkens
Amtsvorsteher

